



13267/AB

vom 04.12.2017 zu 14118/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0169-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14118/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Drohnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich habe aus Anlass der Anfrage einen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz einholen lassen. Demnach konnte der Lenker bzw. Besitzer der Drohne nicht ausfindig gemacht werden.

Zu 3, 4 und 8:

Verfahren im Zusammenhang mit Drohnen lassen sich mangels gesonderter Erfassung dieses Sachverhaltselements in der Verfahrensautomation Justiz nicht herausfiltern. Die Beantwortung dieser Fragen wäre daher nur über händische Recherchen und Auswertungen aller in Betracht kommenden Verfahren im Bundesgebiet möglich. Der damit verbundene Aufwand wäre für die Gerichte und Staatsanwaltschaften unvertretbar hoch und wäre allenfalls im Rahmen einer externen wissenschaftlichen Studie zu diesem Thema leistbar, weshalb ich um Verständnis bitte, wenn ich von der Erteilung eines solchen Auftrags Abstand genommen habe.

Zu 5 bis 7:

Schon das derzeit geltende Recht sieht bei Verletzung des Rechts auf Privatsphäre ausreichend Möglichkeiten vor, zivilrechtlich gegen den Verletzer vorzugehen: das reicht von den Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB abgeleitet werden (für Schadenersatz in Verbindung mit § 1328a ABGB), bis hin zu den persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen des § 78 UrhG (Recht am eigenen Bild) und des Datenschutzrechts (das in die Zuständigkeit des

Bundeskanzleramts fällt). Daher sind darüberhinausgehende Bestimmungen derzeit nicht geplant. Für Regelungen zu Melde-, Kennzeichnungs- oder Registrierungspflichten für Drohnen oder Überflugverbote ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

Wien, 4. Dezember 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

